

Unterlassen außer Betracht bleiben, weil er zur Zeit der Einreichung des Rekurses noch gar nicht angetreten war und weil unbekannt ist, ob der Rekurrent daselbst zur Steuer herangezogen wird. Das Bundesgericht hat sich daher ausschließlich mit der Frage zu beschäftigen, ob der Rekurrent für die Zeit vom Dezember 1904 bis Ende April 1905 in Zürich oder St. Gallen einkommensteuerpflichtig ist.

3. . . . Der Rekurrent hat in Zürich zweifellos den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen und seinen ordentlichen Wohnsitz im zivilrechtlichen und staatsrechtlichen Sinn. Zürich muß aber unter den vorliegenden Umständen auch als Steuerdomizil gelten, insoweit nicht durch den auswärtigen Aufenthalt des Rekurrenten ein Wohnsitz steuerrechtlicher Natur vorübergehend an einem andern Orte begründet wird. Fragt es sich somit, ob das letztere in St. Gallen für die Zeit vom Dezember 1904 bis Ende April 1905 der Fall gewesen sei, so ist zunächst klar, daß von einem Geschäftsdomizil des Rekurrenten daselbst nicht die Rede sein kann, weil ja der Rekurrent in St. Gallen nur Angestellter und nicht Geschäftsinhaber war. Im übrigen kann vom Standpunkt des bundesrechtlichen Verbots der Doppelbesteuerung aus zur Begründung eines Steuerdomizils die bloße Tatsache, daß jemand außerhalb seines Wohnsitzkantons des Erwerbes wegen weilt, noch nicht genügen, sondern es bedarf hiezu eines länger andauernden, nicht bloß vorübergehenden Aufenthaltes (cf. Umtl. Samml. XXIII, S. 1356). Diese Voraussetzung, für die nicht auf einen abstrakten, ein für allemal geltenden Maßstab, sondern wesentlich auf die konkreten Umstände des einzelnen Falles abzustellen ist, kann aber vorliegend nach der ganzen Sachlage nicht als gegeben erachtet werden. Es kommt dabei in Betracht, daß der Rekurrent nur wenige Monate in St. Gallen in Arbeit war und daß sein Beruf als Hotelkoch ihn nötigt, solche Saisonstellen, wie er in St. Gallen eine bekleidet hat, bald da, bald dort anzunehmen, ferner daß die begrenzte Dauer solcher Stellen jeweilen von vornherein feststeht, und daß der Rekurrent stets durch die stärksten Bande der Familie und der öffentlichen Beziehungen mit seinem Wohnort in Zürich verknüpft bleibt. Im Hinblick auf die überwiegende Bedeutung des ständigen Domizils und die übrigen Verhältnisse muß ein solches, wenn auch mehrmonatliches Verweilen

des Rekurrenten in einer auswärtigen Saisonstelle, wie diejenige in St. Gallen, als bloß vorübergehender Aufenthalt von verhältnismäßig kurzer Dauer erscheinen, der noch nicht geeignet ist, die Steuerpflicht am betreffenden Orte zur Entstehung gelangen zu lassen. Wollte man bei solchen Verhältnissen annehmen, daß durch jede Saisonstelle von einigen Monaten Dauer das Steuerdomizil vom bürgerlichen und staatsrechtlichen Wohnsitz nach dem Orte des tatsächlichen Aufenthaltes verlegt werde, so würde sich hieraus zudem eine Zersplitterung der Steuerhoheiten ergeben, die für den Steuerpflichtigen augenscheinlich mit schweren Unzulänglichkeiten verbunden wäre und seiner freien Bewegung im Gebiete der Eidgenossenschaft erheblichen Abbruch tun würde.

Der Rekurs ist daher in dem Sinne gutzuheißen, daß der Kanton St. Gallen als nicht berechtigt erklärt wird, den Rekurrenten für den Dezember 1904 und die Monate Januar bis April 1905 zur Einkommensteuer heranzuziehen; —

erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß der Kanton St. Gallen als nicht berechtigt erklärt wird, den Rekurrenten für den Dezember 1904 und die Monate Januar bis April 1905 zur Einkommensteuer heranzuziehen.

III. Verweigerung und Entzug der Niederlassung.

Refus et retrait de l'établissement.

43. Urteil vom 6. April 1905 in Sachen *Arch* gegen *Regierungsrat Aargau*.

Recht einer unter Pflegschaft stehenden Person auf freie Niederlassung; Stellung der Pflegschaftsbehörden. Willkürliche Auslegung des Kant. Gesetzes? (§§ 38; 252 aarg. BGB).

A. Die Rekurrentin, welche in Niederhallwil (Aargau) heimatsberechtiget ist, und früher daselbst wohnte, wurde seiner Zeit unter „Pflegschaft“ gestellt. Als Pflegschaftsbehörde wurde der Gemeinderat von Niederhallwil bezeichnet. In der Folge ließ sich die Re-

kurrentin wider den Willen der Pfllegschaftsbehörde in Gränichen (Aargau) nieder. Seither verlangte der Gemeinderat von Niederhallwil beständig, daß sich die Rekurrentin wieder in ihre Heimatgemeinde begeben. Er erhielt schließlich am 21. November 1904 bei der kantonalen Justizdirektion Recht.

Gegen den Entscheid der kantonalen Justizdirektion beschwerte sich Witwe Urech beim Regierungsrat des Kantons Aargau. Dieser beschloß am 7. Januar 1905:

1. Die Beschwerde der Witwe Urech-Dehner wird abgewiesen.
2. Der Gemeinderat von Gränichen wird angewiesen, den Heimatschein der Beschwerdeführerin dem Gemeinderat von Niederhallwil zurückzugeben.
3. Die Bezirksämter Aarau und Lenzburg werden beauftragt, für den Rücktransport der Beschwerdeführerin in ihre Heimatgemeinde besorgt zu sein, falls diese innert 10 Tagen nach der Zustellung dieser Schlussnahme nicht freiwillig dorthin zurückkehrt.

Dieser Entscheid wird folgendermaßen motiviert: Die Rekurrentin befinde sich unberechtigter Weise im Besitz eines Heimatscheines. Es habe daher keine Bedeutung, wenn sie gegen Hinterlage ihres Heimatscheines in Gränichen eine Aufenthaltsbewilligung erhalten habe. Die Beschwerdeführerin sei nicht berechtigt, ihren Wohnort frei zu bestimmen, sondern ihr Wohnsitz sei gesetzlich bestimmt durch Art. 38 ABGB, lautend: „Verheiratete Frauen „haben den Wohnsitz ihrer Ehemänner (§ 52), insofern ihnen nicht „ein anderer gestattet wurde (§ 139); Kinder unter väterlicher „Gewalt denjenigen ihrer Väter, und Pflegebefohlene denjenigen „ihrer Vormünder. (§§ 353, 259—276.)“ Der Wohnsitz des Vormundes sei im vorliegenden Falle Niederhallwil. Hier habe sich also die Rekurrentin aufzuhalten, es sei denn, daß ihr die Pfllegschaftsbehörde einen andern Aufenthaltsort gestatten würde, was aber eben nicht der Fall sei. Die Abweisung der Beschwerde rechtfertige sich schließlich auch vom moralischen Standpunkte aus, indem die Rekurrentin durch Zusammenleben mit einem gewissen Joh. Stirnemann in Gränichen Anlaß zu öffentlichem Argernisse gebe. — Eine Minderheit in der Regierung wollte den Rekurs guthießen.

B. Gegen diesen Entscheid des Regierungsrates hat Witwe

Urech rechtzeitig die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Aufhebung desselben, sowie des Entscheides der Justizdirektion vom 21. November 1904.

Zur Begründung dieses Antrags beruft sich die Rekurrentin auf Art. 45 BB, Art. 4 BG betr. civilr. Verh. d. Nied. u. Auf., und Art. 5 HfG. Sie betont, daß sie, übrigens auf ihr eigenes Begehren, lediglich unter Pfllegschaft, nicht aber unter Vormundschaft gestellt worden sei, und zwar sei die über sie verhängte Pfllegschaft eine „Vermögenspfllegschaft“ im Sinne von § 252 ABGB.

C. Der Regierungsrat des Kantons Aargau beantragt Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die Rekurrentin die Rechtsbeständigkeit der über sie verhängten Pfllegschaft anerkennt, so handelt es sich im vorliegenden Falle weder um die Anwendung des Bundesgesetzes betr. die persönliche Handlungsfähigkeit, noch um eine solche des Bundesgesetzes betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler, welche letzteres sich übrigens nur auf interkantonale Verhältnisse bezieht. Streitig ist vielmehr einzig und allein, ob eine bundesrechtswidrige Beschränkung der in Art. 45 BB garantierten Niederlassungsfreiheit vorliege. Diese Garantie bezieht sich bekanntlich auch auf innerkantonale Verhältnisse (vergl. Burkhardt Kommentar zur Bundesverfassung, Seite 421²).

Nun bestimmt Art. 45 Abs. 1 BB, daß jeder Schweizer das Recht hat, sich innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte niederzulassen, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt. Gemäß feststehender Praxis der Bundesbehörden besteht diese Garantie nicht nur gegenüber den Behörden desjenigen Kantons oder derjenigen Gemeinde, in deren Gebiet die Niederlassung nachgesucht wird, sondern überhaupt gegenüber jedermann, welcher der Niederlassung Hindernisse in den Weg zu legen sucht, insbesondere auch gegenüber der Heimatbehörde, welche die Ausstellung eines Heimatscheines verweigert oder das Aufgeben der auswärtigen Niederlassung verlangt. Vergl. B.-Bl. 1877 II, S. 24, 1892 II, S. 1115 (Salis B.-R., 2. Aufl., Nr. 657 und 659).

Im vorliegenden Falle erheben die Gemeindebehörden von Nie-

derhallwil in der Tat den Anspruch darauf, daß die Rekurrentin ihre Niederlassung in Gränichen aufgebe und nach Niederhallwil zurückkehre; und diesem Begehren ist vom Regierungsrat des Kantons Aargau entsprochen worden.... Es fragt sich also, ob die Rekurrentin ein Recht auf die Fortdauer ihrer Niederlassung in Gränichen habe, oder, da ihr ein der Vormundschaftsbehörde von Niederhallwil gegenüber geltend zu machendes Recht jedenfalls nicht aus der Duldung ihrer Niederlassung seitens der Gemeindebehörden von Gränichen erwachsen konnte: ob sie seinerzeit das Recht bejessen habe, sich trotz dem Widerspruch der heimatischen Vormundschaftsbehörde auf dem Gebiete der Gemeinde Gränichen niederzulassen.

2. Gründe zur Beschränkung der Niederlassungsfreiheit im Sinne von Art. 45 Abs. 2 BB sind gegenüber der Rekurrentin keine angerufen worden. Derselben steht daher das Recht der freien Niederlassung als solches in vollem Umfange zu, und es fragt sich einzig und allein, ob sie dieses ihr Recht selbständig ausüben könne, oder ob dasselbe an ihrer Stelle von ihrem Pfleger bzw. der Vormundschaftsbehörde ausgeübt werde (vergl. Bloch in der Zeitschrift für Schweiz. Recht, N. F., Bd. XXIII, S. 262, sowie Salis, B.-R., 2. Aufl., Nr. 542 f.). Dies ist nun aber nicht mehr eine Frage der Anwendung der Bundesverfassung, ja sogar überhaupt nicht mehr eine solche des öffentlichen Rechts, sondern vielmehr eine solche des Privatrechts, und zwar des kantonalen Vormundschaftsrechtes. Nachdem die Behörden des Kantons Aargau das aargauische Vormundschaftsrecht dahin interpretiert haben, daß auch bei einer „Pfleghaft“, wie der im vorliegenden Fall verhängten, das Recht der Bestimmung des Niederlassungsortes an Stelle des Mündels von der Vormundschaftsbehörde ausgeübt werde, so könnte das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nur dann einschreiten, wenn diese Interpretation des aargauischen Rechtes eine willkürliche genannt zu werden verdiente. Nun erscheint dieselbe allerdings als sehr diskutierbar, und insbesondere ist es auffallend, daß die Befugnis der Vormundschaftsbehörde zur Wahl des Niederlassungsortes des Mündels aus § 38 WGB abgeleitet wird, während doch der Wortlaut dieses Paragraphen sowohl als dessen Zusammenhang mit den

vorangehenden Bestimmungen darauf hinzudeuten scheinen, daß es sich hier lediglich um die gesetzliche Bestimmung des rechtlichen Wohnsitzes und keineswegs um die vormundschaftliche Bestimmung des tatsächlichen Wohnsitzes handelt; unaufgeklärt bleibt sodann auch das Verhältnis zu § 252 WGB, wonach der Pfleger „entweder bloß zur persönlichen Aufsicht oder Erziehung des Schutzbefohlenen oder nur zur Verwaltung von Vermögen oder zur Besorgung gewisser Geschäfte“ bestellt wird. Indessen genügen doch die hierorts in die Richtigkeit des angefochtenen Entscheides gesetzten Zweifel nicht, um denselben als willkürlich und einer Rechtsverweigerung gleichkommend aufzuheben. Indem der aargauische Regierungsrat der Vormundschaftsbehörde von Niederhallwil das Recht zusprach, den Niederlassungsort der Rekurrentin zu bestimmen, hat derselbe implicite erkannt, daß im vorliegenden Falle nicht bloß eine „Vermögenspfleghaft“, wie die Rekurrentin behauptet, sondern — wenn auch nicht geradezu eine eigentliche Vormundschaft — so doch eine mit dem Recht zur persönlichen Aufsicht verbundene „Pfleghaft“ besteht. Dieser Entscheidung gegenüber erscheint es als eine *petitio principii*, wenn sich die Rekurrentin wiederholt darauf beruft, daß bei bloßer „Vermögensvormundschaft“ das Recht zur Bestimmung des Niederlassungsortes nicht auf die Vormundschaftsbehörde übergehe.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.